

## Checkliste für die Liquidation und Löschung einer AG oder GmbH

Folgende Punkte sind bei der Liquidation und Löschung einer Aktiengesellschaft (AG) oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu beachten.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Auflösung Ihrer Gesellschaft und achten dabei auf die steuerrelevanten Themen wie auch auf die Führung allfälliger Gläubigerverhandlungen.

### Vorgehen bei der Auflösung

- Liquidationsanmeldung an das Handelsregisteramt senden. Das Protokoll des Auflösungsbeschlusses durch die Generalversammlung muss beigelegt werden. Bei einer AG oder einer GmbH muss der Auflösungsbeschluss notariell beurkundet werden (durch Liquidator)
- Der Auflösungsbeschluss wird durch das Handelsregisteramt publiziert
- Im schweizerischen Handelsamtsblatt ist ein dreimaliger Schuldenruf zu veröffentlichen (durch Liquidator)
- Ab dem 3. Schuldenruf läuft eine Sperrfrist von einem Jahr. Das Sperrjahr kann verkürzt werden, wenn ein zugelassener Revisionsexperte, frühestens drei Monate nach dem 3. Schuldenruf, bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und dass keine Interessen von Dritten gefährdet werden (Art. 725 Abs. 3 OR)
- *Die Steuerpflicht endet am 1. Tag nach Ablauf des Sperrjahres oder nach Eingang der Bestätigung durch den zugelassenen Revisionsexperten beim Handelsregisteramt*
- Die Löschung ist beim Handelsregister anzumelden. Es ist anzugeben, dass die Liquidation beendet ist, die Firma gelöscht werden kann und in welcher Nummer des Handelsamtsblattes der letzte Schuldenruf publiziert wurde. Die Löschanmeldung ist von sämtlichen Liquidatoren zu unterzeichnen (durch Liquidator)
- Die Steuerverwaltung benötigt für die Schlussabrechnung die Liquidationsbilanz, die Steuererklärung der laufenden Periode und eine Liste über die Verteilung an Anteilhaber (Liquidator)
- Die Löschungsbewilligung durch die Kantonale Steuerverwaltung erfolgt nach Bezahlung sämtlicher offener Rechnungen